

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



16. Jahrgang

Nr. 6

18. August 2008

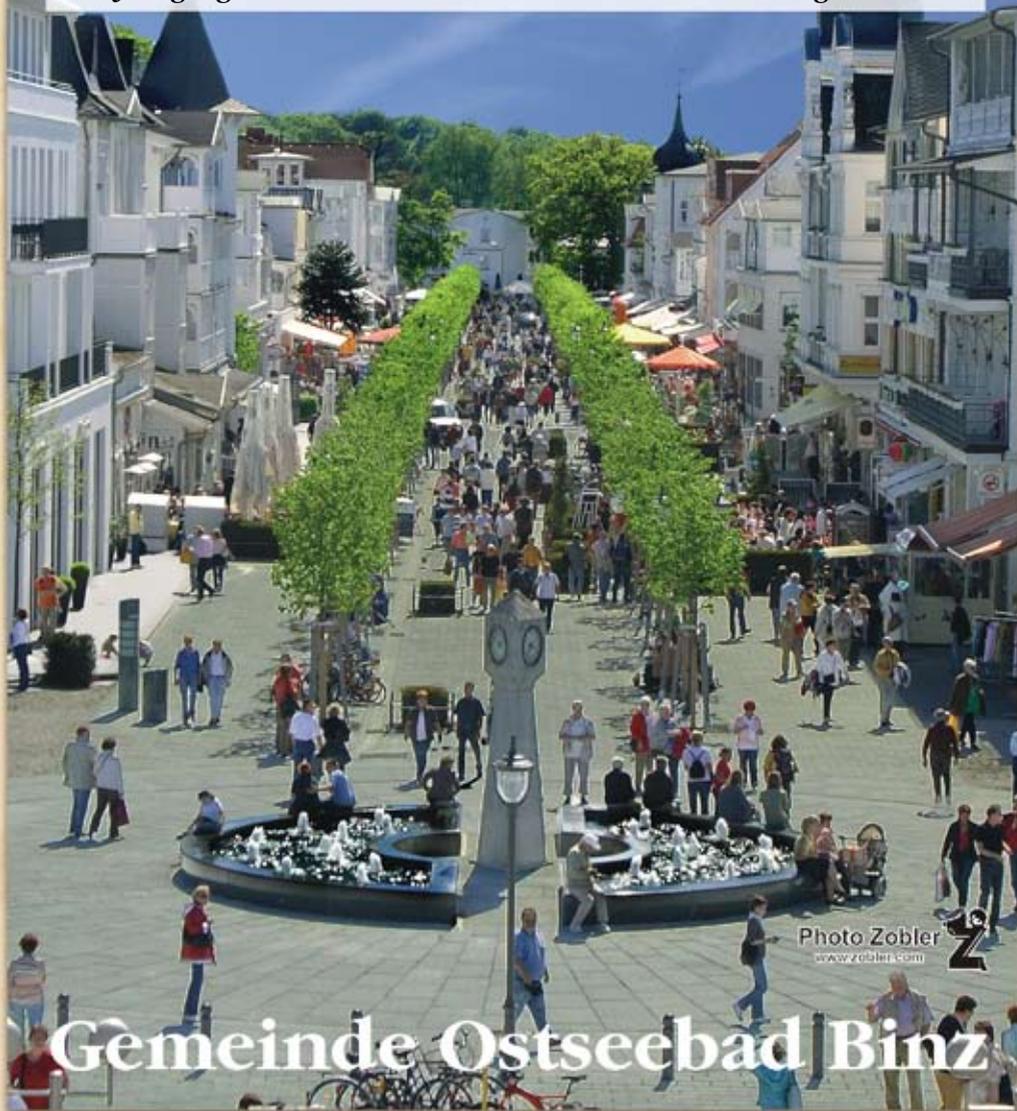


Photo Zobler  
[www.zobler.com](http://www.zobler.com)



## Gemeinde Ostseebad Binz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1138. Bekanntmachung</b>	Seite	3
1.Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1139. Bekanntmachung</b>	Seite	5
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz		
<b>1140. Bekanntmachung</b>	Seite	12
Hafennutzungsordnung für den Hafen „Anlegestelle Seebrücke“ der Gemeinde Ostseebad Binz		

## Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der  
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz  
Jasmunder Str. 11  
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich  
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt  
oder im Abonnement bei der  
Gemeindeverwaltung Binz

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04  
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

## 1138. Bekanntmachung

### **1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Auf Grund § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern LNatG M-V) i. d. F. d. Bek. vom 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003; S. 1) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V; S. 560) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004; S. 205) zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410) hat die Gemeindevertretung Binz in ihrer Sitzung am 3. Juli 2008 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Binz vom 27.06.2000 beschlossen:

#### **Artikel 1 Veränderungsgegenstand**

1.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet Binz und im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.

In § 2 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für:

- Naturdenkmale, Alleen und einseitigen Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20, §§ 25, 27 sowie gesetzlich geschützte Bäume nach § 26a LNatG M-V
- Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V
- Denkmalgeschützte Parkanlagen
- Bäume auf Kleingartenparzellen nach dem Bundeskleingartengesetz, mit Ausnahme von Bäumen auf Gemeinschaftseinrichtungen (Wege, Spielplätzen, Plätzen u.a.)
- Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsmäßig genutzt werden,
- Obstgehölze mit Ausnahme der im § 3 Abs. 4 aufgeführten Bäume
- abgestorbene Bäume
- Hybridpappeln im Siedlungsbereich und heckenförmig gepflanzte Nadelgehölze.

3.

§ 2 Abs. 3 entfällt.

4.  
§ 3 Abs. 3. Hier erfolgt eine Änderung beim Stammumfang für Eibe und Stechpalme.  
„... Stechpalme ... mit einem Stammumfang ab 30 cm ...“
5.  
§ 3 Abs. 6 verändert sich in „...auf den Stammumfang aller vorgenommenen Ersatzpflanzungen.“
6.  
In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
Die Regelungen des § 15 Abs. 4 bis 6 des LNatG M-V werden als anwendbar erklärt.
7.  
In § 9 Abs. 5 im ersten Satz wird nachfolgende Änderung vollzogen:  
Hinter dem Begriff „... zerstört“ wird das Wort „ und“ durch ein Komma ersetzt.
8.  
§ 12 Abs. 2 wird die „...Geldbuße bis zu 200.000,00 DM...“ geändert in „...Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro...“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 08.08.2008

**Schaumann**  
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.  
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## 1139. Bekanntmachung

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), sowie des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), i. V. m. § 8 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.1995 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz auf ihrer Sitzung am 03.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht / Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über Erlaubnisse für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 29.05.1995 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Die jeweilige Maßeinheit und die Höhe des/ der jeweiligen Gebührensatzes/ -sätze ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine gebührenpflichtige Sondernutzung ohne eine vorab eingeholte förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Für die Gestattung einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung wird unabhängig einer Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostseebad Binz erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - (a) Sondernutzungen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes, der Landkreise und der Gemeinden, sofern dies auf Gegenseitigkeit beruht und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und/ oder die Gebühr einem Dritten als Schuldner auferlegt werden kann;

- (b) Sondernutzungen von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes für die Werbung durch Großtafeln und Plakattafeln sowie Stehpulte und Informationsstände, vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, sowie Religionsgemeinschaften und deren Tätigkeiten jedoch bleibt die Nutzung gewerblicher Werbeanlagen hiervon unberührt;
  - (c) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung über Sondernutzung von öffentlichem Verkehrsgrund im Ostseebad Binz vom 29.05.1995;
  - (d) für das Aufstellen von Denkmälern, Plastiken und anderen Kunstgegenständen;
  - (e) das Aufstellen von Behältern für die Entsorgung von Abfällen und anderen Behältern der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung;
  - (f) das Befahren von Gehwegen und anderen nicht zum Befahren bestimmter Wege bzw. das Kreuzen dieser zum Befördern von behinderten Bürgern, wenn eine andere Möglichkeit nicht in Betracht kommt;
  - (g) Nutzungen, die uneigennützig der Allgemeinheit bzw. dem öffentlichen Interesse dienen;
  - (h) für kulturelle Großveranstaltungen der Gemeinde Ostseebad Binz z.B. Strandkarneval, Sommerfest, Seebrückenfest, Herbstfest, u.s.w., soweit diese Veranstaltungen durch die Kurverwaltung Ostseebad Binz durchgeführt werden.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nicht aus.

### **§ 3**

#### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflicht entsteht:
  - mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Antragstellung sowie
  - bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mittels Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner sind:
  - (a) der Antragsteller;
  - (b) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger;
  - (c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine beantragte und auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht durchgeführt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Widerruf des die Gebühren festsetzenden Bescheides, auf dessen Grundlage die Gebühren nach wie vor, in voller Höhe zu entrichten sind.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Binz eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensuldner zu vertreten sind.

#### **§ 6 Märkte**

Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und andere Märkte) werden keine Sondernutzungsgebühren fällig. Für diese Veranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Erhebung von Marktstandgebühren (Marktstandgebührensatzung).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 15.03.2004 (Beschluss Nr. 119-9-2003) außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 08.08.2008

Schaumann  
**Bürgermeister**

**Anlage**

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Ostseebad Binz vom 08.08.2008

**Gebührenverzeichnis**

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz, weiter unterteilt in die beiden, nachfolgend aufgeführten Gebührenzonen.

**Zone 1:**

Erfasst sind alle in der Ortslage Binz selbst befindlichen Bestandteile der öffentlich gewidmeten Straßen, die dem fließenden und ruhenden Kraftverkehr dienen, sowie alle öffentlich gewidmeten Wege, Plätze (unabhängig der Oberflächenbefestigung), deren Bereich im beigegeführten Plan dargestellt ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

**Zone 2:**

Erfasst sind alle im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz verbleibenden öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen, die nicht bereits in Zone 1 erfasst sind.

2. Für die im Gebührenverzeichnis unter Nr. 4, 6, 8 geführten Arten der Sondernutzung erfolgt in der Zeit Oktober bis April unabhängig der tatsächlichen Örtlichkeit eine Gebührenberechnung nach Gebührenzone 2.
3. Die Sondernutzungsgebühren werden als Einzelgebühr, errechnet aus der Nutzungsfläche und der Nutzungszeit, oder als Pauschalgebühr, errechnet aus der Nutzung selbst und der Nutzungszeit erhoben.  
Wenn jedoch der über die Einzel- oder Pauschalgebührenermittlung errechnete Betrag geringer ausfällt als die im Gebührenverzeichnis ausgewiesene Mindestgebühr, wird der als Mindestgebühr ausgewiesene Gebührensatz erhoben.  
Soweit im Gebührenverzeichnis eine Gebührenspanne vorgegeben ist, richtet sich die Gebührenhöhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten.  
Ist eine Sondernutzung im Gebührenverzeichnis nicht enthalten, richtet sich der Gebührenansatz nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro Einzelgebühr ( EG ), Pauschalgebühr ( P ), Mindestgebühr (MG)		
		MG	Gebühren - Zone 1	Gebühren - Zone 2
1.	Bauzäune und weitere Sicherungsanlagen, Arbeitsgeräte- Maschinen u. Bauwagen, Baustofflagerungen gewerblich tätiger Betriebe und ähnliche Nutzungen	30,00	EG 0,50 – 1,00 je qm und Tag	EG 0,25 je qm und Tag
2.	Waren-, Wohn-, o. Baustoffcontainer bis 2,99 m (Container – Länge) ab 3,00 m (Container – Länge)	6,00 9,00	EG 8,00 pro Tag 11,00 pro Tag	EG 6,00 pro Tag 9,00 pro Tag
3.	Fahrradständer mit Werbeträgern	5,00	P 30,00 je Aufsteller u. Monat	P 15,00 je Aufsteller u. Monat
4.	Tische und Stühle zur Erweiterung von gewerblichen Tätigkeiten	30,00	EG 0,40 je qm und Tag	EG 0,20 je qm und Tag
5.	Verkaufsstände die nicht ortsfest gebunden sind, sowie Warenauslagen abweichend der Stätte der Leistung	30,00	EG 1,00 je qm und Tag	EG 0,50 je qm und Tag
6.	Warenauslagen an Stätte der Leistung	20,00	EG 0,80 je qm und Tag	EG 0,40 je qm und Tag
7.	Waren-, Spielautomaten	30,00	P 10,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 5,00 je Aufsteller u. angef. Monat
8.	Sonnenschutzdächer, Markisen (die nicht unter § 4 der Satzung über Erlaubnis für Sondernutzung fallen)	10,00	P 2,60 je Anlage u. pro angef. Monat	P 2,50 je Anlage u. pro angef. Monat
9.	Verteilen von Werbung je Einzelperson	10,00	P 2,00 pro Std. u. Person	P 1,00 pro Std. u. Person
10.	baugenehmigungsfreie Werbeanlagen (z.B. mobile Aufsteller)	5,00	EG 2,00 je Aufsteller u. Tag	EG 1,00 je Aufsteller u. Tag
11.	Aufstellung von Kraftfahrzeugen und weiteren Fahrzeugen zu Werbezwecken	30,00	P 30,00 KFZ je Tag	P 20,00 KFZ je Tag
12.	baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen (z.B. ortsfeste Vitrienen)	40,00	P 80,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 40,00 je Aufsteller u. angef. Monat

13.	unterirdische Kabel / Rohrleitungen (ohne Konzessionsvertrag)	30,00	P 5,00 pro angef. 100 m und Jahr	
14.	überirdische Kabel / Rohrleitungen (ohne Konzessionsvertrag)	30,00	P 10,00 Meter pro angef. Woche	P 5,00 Meter pro angef. Woche
15.	Kinderspielgeräte (für kommerzielle Zwecke)	5,00	P 10,00 je Aufsteller u. angef. Monat	P 5,00 je Aufsteller u. angef. Monat
16.	Masten/Fahnen	5,00	P 80,00 je Aufsteller u. Monat	P 40,00 je Aufsteller u. Monat
17.	Befahren von Straßen, die dem Kraftverkehr entzogen sind	7,50	P 7,50 – 250,00 pro angef. Monat	
18.	Veranstaltungen auf Straßen, soweit die Straße mehr als allgemein üblich in Anspruch genommen wird	50,00	P 50,00 – 100,00 pro Veranstaltungstag	
19.	Fernrohre	25,00	P 25,00 je Anlage u. angef. Monat	

## Plan - Geltungsbereich Zone 1



## Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## 1140. Bekanntmachung

### **Hafennutzungsordnung für den Hafen „Anlegestelle Seebrücke“ der Gemeinde Ostseebad Binz**

Aufgrund § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 355) hat der Bürgermeister als Hafenbehörde folgende Ordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen

#### **- Anlegestelle Seebrücke -**

der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Gebiet des Hafens liegt innerhalb der gekennzeichneten und öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen. Die Wasserfläche ist inkommunalisiert.

#### **§ 2 Liegeplätze**

Die zugewiesenen Liegeplätze werden von der Hafenbehörde zeitlich begrenzt.

#### **§ 3 Immissionsschutz**

- (1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubeentwicklung oder Geruchsbelästigung hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde erfolgen. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- (2) Unerträgliche Lärmbelästigungen durch Arbeiten an Bord sowie übermäßige Rauchentwicklung aus Schornsteinen und Auspuffleitungen sind zu vermeiden und können von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- (3) Es sind Maßnahmen beim Ablassen von Dampf oder Wasser sowie bei der Benutzung von Schiffsaborten zu treffen, um Beschädigungen oder Verschmutzungen der Hafenanlagen oder sich in der Nähe befindlichen Schiffe, Fahrzeuge oder Personen auszuschließen.

#### **§ 4 Behandlung von Abfällen**

- (1) An Bord gesammelte Abfälle, Schiffskehricht, Ladungsrückstände oder sonstiger Unrat sind so zu lagern, dass sich kein Staub entwickelt und keine Geruchsbelästigung eintritt. Schnell fäulnisanfällige Stoffe dürfen nicht offen an Deck gelagert werden. Sie sind von Bord zu geben und in eigener Verantwortung entsorgen zu lassen.
- (2) Besucher der Seebrücke sind angehalten, Abfälle in den entsprechenden Müllbehältern zu entsorgen.

#### **§ 5 Ausübung Fischfang**

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten ist nur zwischen dem 5. und 30. Januar erlaubt.
- (2) Das Angeln ist unter Beachtung des Schiffsverkehrs während der Saison (vom 01.05. bis 30.09.) von 22.00 - 09.00 Uhr und außerhalb der Saison ganztags gestattet.

Die Gemeinde ist von Haftungsansprüchen freizuhalten.

#### **§ 6 Badeverbot**

Für die Seebrücke Binz gilt ein Badeverbot. Das Springen von der Seebrücke ist nicht gestattet.

#### **§ 7 Fahrgeschwindigkeit**

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Hafengewässer beträgt 5 km/h.

#### **§ 8 Festmachen**

- (1) Die Seebrückenkonstruktion ist nicht für Schiffsstoß bemessen, daher dürfen Fahrgastschiffe ausschließlich an den dafür vorgesehenen Dalben festmachen.
- (2) Es dürfen am Anleger Brückenkopf Schiffstypen bis zu maximal 600 BRZ (ca. 50 m Länge und 8,50 m Breite) anlegen. Die vorgenannten Schiffstypen dürfen bis maximal Windstärke 5 aus Seerichtung und bis zu einer maximalen Wellenhöhe von 60 – 70 cm und dann auch nur kurzfristig zum Übernehmen und Absetzen von Personen im Schiffsverkehr anlegen.

- (3) Das Festmachen der Fahrgastsschiffe hat schifffahrtsüblich zu erfolgen. Es kann die Erlaubnis erteilt werden, dass bei Windstärken ab 4 aus den Richtungen NNW bis Ost auf festgemachten Fahrzeugen die Schiffsschraube gedreht werden darf. Es darf nur mit reduzierter Maschinenkraft nach dem Anlegemanöver an der Seebrücke gelegen werden. Die Ausnahmegenehmigung muss schriftlich beantragt werden. Es wird die reduzierte Leistung und die Umdrehungen/min festgelegt. Die Trossenzugbelastung darf bei drehender Schraube 10 t nicht überschreiten. Die Belegpoller an den Dalben sind für die Lasteintragung von 10 t bemessen. Der Nachweis der zulässigen Zugbelastung > 15 t für die Tampen ist von der Reederei zu erbringen.

## **§ 9**

### **An- und Abmeldungen**

Die Hafenbehörde erlässt zu der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern folgende Abweichung. Wasserfahrzeuge bedürfen im Hafen keiner An- und Abmeldung vor der Ankunft und vor dem Verholen im Hafen sowie vor dem Verlassen des Hafens.

## **§ 10**

### **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Es ist verboten

1. die Seebrücke mit Fahrzeugen zu befahren
2. das Radfahren und Abstellen von Fahrrädern auf der Seebrücke
3. auf der Seebrücke gewerbliche oder werbliche Tätigkeiten auszuführen.

## **§ 11**

### **Ausnahmen**

Auf Antrag kann die Hafenbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsverordnung zulassen.

## **§ 12**

### **Sonderregelungen**

Bei Vorliegen objektiver Tatbestände ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz ermächtigt, Sonderregelungen in Form von Einzelverfügungen zu erlassen. Diese Sonderregelungen müssen durch Aushang bekannt gegeben werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 01.11.2007 außer Kraft.

Ostseebad Binz, den 15.08. 2008

Horst Schaumann  
**Bürgermeister**